

## **SATZUNG DER KLIQ-BERLIN eG**

*Genossenschaft für ein klimafreundliches Quartier in Berlin*

### **Präambel**

Die kliQ-Berlin eG, die Genossenschaft für ein klimafreundliches Quartier in Berlin, ist ein gemeinwohlorientiertes Unternehmen von und für die Nachbarschaft. Sie will unser Quartier ökologisch und sozial klimafreundlich gestalten. Sie folgt dabei der Idee „global denken, lokal handeln“.

Unser Quartier umfasst verschiedene Siedlungen zwischen den U-Bahnhöfen Krumme Lanke, Onkel Toms Hütte und Oskar-Helene-Heim in Berlin-Zehlendorf. Unser Ziel ist, durch den Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen die ökologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Mitglieder und der Nachbarinnen und Nachbarn zu fördern und unser Quartier nebst angrenzenden Vierteln zusammen mit Partnern in der Region klimafreundlich weiterzuentwickeln. Dafür wollen wir gemeinsam planen und handeln.

Wir wollen neben der Entwicklung und dem Betrieb von Anlagen und Dienstleistungen für fossilfreie Wärme mit einem Quartierstreff einen Ort der Begegnung und Kultur schaffen und als Projektentwickler und Dienstleister klimafreundliche Energie- und Mobilitätslösungen sowie gemeinwohlorientierte Grün- und Care-Projekte voranbringen. Vom Ich zum Wir, das ist unser genossenschaftlicher Leitgedanke, denn „was eine oder einer alleine nicht schafft, dass schaffen viele.“

Wir sind demokratisch organisiert, gemeinnützig orientiert, unabhängig von politischen Parteien und religiösen Konfessionen und handeln frei von Diskriminierung.

Unser genossenschaftliches Kapital ist die Zusammenarbeit auf der Basis gegenseitigen Respekts und Vertrauens und das soziale Miteinander der Nachbarschaft im Quartier. Dafür organisieren wir freiwilliges Engagement und bringen Hilfsbereitschaft und Hilfebedarf im Quartier zusammen.

Wir setzen auf eine offene Kommunikation und eine transparente Organisation und verpflichten uns zu einer nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Unternehmensführung.

### **§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand**

(1) Die Genossenschaft heißt „kliQ-Berlin eG“. Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und den Betrieb gemeinschaftlicher Einrichtungen im Quartier zwischen den U-Bahnhöfen Krumme Lanke, Onkel Toms Hütte und Oskar-Helene-Heim und benachbarten Vierteln sowie Partnern in der Region.

(3) Gegenstand der Genossenschaft sind

a) die Beratung, Planung, Entwicklung und der Betrieb von Anlagen sowie die Erbringung von Dienstleistungen für ein klimafreundliches Quartier einschließlich der Erstellung und des Betriebs von Nahwärmenetzen sowie Beratungsleistungen zur energetischen Optimierung von Gebäuden;

b) die Beratung, Entwicklung und Gestaltung ökologischer, sozialer und kultureller Projekte und Dienstleistungen im Quartier und in benachbarten Vierteln.

Zu diesen Zwecken können Immobilien und Grundstücke erworben, entwickelt, verwaltet, angemietet und vermietet werden.

(4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Dazu darf sie sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben, soweit dies der Mitgliederförderung dient. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet, sowie den Erwerb mindestens eines Geschäftsanteils.

(2) Zugelassen werden können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften.

(3) Beteiligungen von Investoren an der Genossenschaft sind zulässig. Die Zulassung eines investierenden Mitglieds bedarf der Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung der Geschäftsanteile, Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Ausschluss.

## **§ 3 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld, Nachschusspflicht**

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 500,00 Euro. Mindestens ein Geschäftsanteil ist sofort nach Aufnahme in voller Höhe einzuzahlen. Die Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile zeichnen bzw. übernehmen.

(2) Auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat kann die Generalversammlung eine Richtlinie aufstellen, nach der die Nutzung einzelner Leistungen, über die ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wird, bspw. Nahwärmelieferung, von der Beteiligung mit weiteren Anteilen abhängig gemacht wird. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung (AGO) für die Organe der Genossenschaft.

(3) Ein oder mehrere Geschäftsanteile können auch als Sacheinlagen geleistet werden. Dies bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates und des Vorstands. Der Wert der Sacheinlage ist vom Vorstand festzulegen. Er unterliegt der Prüfung durch den gesetzlichen Prüfungsverband oder eines fachlich geeigneten Gutachters.

(4) Mit Beitritt ist ein Eintrittsgeld zu leisten. Die Höhe des Eintrittsgeldes beträgt 100,00 Euro. Die Generalversammlung kann eine andere Höhe festsetzen.

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 8 (1) einzureichen,

- c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,
- e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen bzw. per E-Mail zugesendet zu bekommen,
- g) die Mitgliederliste einzusehen,
- h) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
- b) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und den von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse nachzukommen,
- c) Änderungen ihrer wichtigsten Kontaktdaten (Name, Postanschrift, Wohnanschrift, Telefon, E-Mail, Kontoverbindung) mitzuteilen,
- d) sich innerhalb der Genossenschaft respektvoll zu verhalten,
- e) vor einem gerichtlichen Verfahren gegenüber anderen Mitgliedern oder der Genossenschaft an einem Mediationsverfahren teilzunehmen.

(3) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, sofern nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

## **§ 5 Kündigung, Übertragung des Geschäftsguthabens, Tod**

(1) Genossenschaftsanteile können mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Gekündigte Anteile werden nach den Bestimmungen des § 7 ausgezahlt.

(2) Die Übertragung von Geschäftsanteilen an andere Mitglieder ist zulässig. Bei vollständiger Übertragung aller Geschäftsanteile des übertragenden Mitglieds scheidet dieses ohne Auseinandersetzung aus der Genossenschaft aus.

(3) Mit dem Tode eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Mit Zustimmung des Vorstandes kann die Mitgliedschaft fortgesetzt werden; dabei entfällt das Eintrittsgeld.

(4) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

## § 6 Ausschluss

(1) Mitglieder können aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden

- a) bei Satzungsverstoß, Nichterfüllung von Verbindlichkeiten,
- b) bei Schädigung der Genossenschaft in wirtschaftlicher oder ideeller Weise,
- c) bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder dessen Ablehnung mangels Masse,
- d) falls die Genossenschaft länger als zwei Jahre keinerlei Kontakt mehr zu dem Mitglied über die zuletzt gemeldeten Kontaktdaten aufnehmen konnte,
- e) bei Verstoß gegen das Verhaltensgebot gemäß § 4 Abs 2 d.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung dem Mitglied den Ausschluss in Schriftform anzukündigen, ihm die veranlassenden Gründe zu benennen und ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen einzuräumen, sofern die erforderlichen Kontaktdaten vorliegen. Die Entscheidung muss durch den Aufsichtsrat bestätigt werden.

(3) Gegen die Entscheidung kann gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden. Erst nach deren Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.

## § 7 Auseinandersetzung

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben oder Rechtsnachfolgers zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als vorrangiges Pfandrecht für einen etwaigen Ausfall, insbesondere auch bei einem Insolvenzverfahren des Mitglieds.

(4) Soweit durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens 95 Prozent des in der letzten Bilanz ausgewiesenen Gesamtwerts der Einlagen (Mindestkapital) der Genossenschaft unterschritten würde, ist der Anspruch auf Auszahlung ganz oder teilweise ausgesetzt, bis die Auszahlung ohne Unterschreitung dieser Grenze wieder möglich ist.

(5) Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus den auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge. Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

## § 8 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalisch, elektronisch) und durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Genossenschaft einberufen. Die Einladung muss mindestens 14 Kalendertage vor der Generalversammlung zugegangen sein bzw. veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens acht Kalendertage vor der Generalversammlung veröffentlicht werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens zehn Prozent der Mitglieder dies durch schriftliche Eingabe an den Vorstand fordern, oder auf Verlangen des Aufsichtsrates.

(2) Die Generalversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung, als hybride Versammlung oder in gestreckter Form stattfinden. Das Nähere regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.

(5) Investierende Mitglieder haben keine Stimme.

(6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Bevollmächtigte dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder (ab 16 Jahre) eines Mitglieds oder bevollmächtigte Mitarbeitende von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.

(7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerberinnen und Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder seine bzw. ihre Stellvertretung (Versammlungsleitung). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Die Versammlungsleitung kann eine Person mit der Schriftführung und erforderlichenfalls Stimmzählung beauftragen.

(9) Beschlüsse sind gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes zu protokollieren.

## § 9 Gegenstände der Beschlussfassung

(1) Die Generalversammlung

a) wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates,

b) beschließt Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen,

c) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung des Jahresfehlbetrages,

- d) entscheidet über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- e) kann die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen widerrufen,
- (f) beschließt über die Auflösung der Genossenschaft mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen und die Verteilung des Vermögens.

## **§ 10 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur folgenden Generalversammlung im Amt. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen höchstens zweimal in ununterbrochener Folge wiedergewählt werden. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Der Aufsichtsrat wird vertreten von der bzw. dem Vorsitzenden oder von dessen oder deren Stellvertretung.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat geschlossen und aufgehoben.
- (5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, soweit kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren vom Aufsichtsrat bestellt werden und bis zur Neubestellung im Amt bleiben. Über die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften schriftlich bevollmächtigen. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand sorgt für eine Kommunikationspolitik der Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern, die sich durch hohe Information, Transparenz und Beteiligung auszeichnet.
- (4) Der Vorstand erstellt den Jahresabschluss sowie einen Vorschlag für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages und berichtet dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die Geschäftsentwicklung.

(5) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, soweit kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

## **§ 12 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

- a) eine Allgemeine Geschäftsordnung,
- b) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung,
- c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Errichtung und den Kauf von Gebäuden und Anlagen,
- e) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie die Anschaffung und die Veräußerung von beweglichen Sachen, soweit sie den in der AGO näher zu bestimmendem Betrag übersteigen. Ausgenommen sind der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen,
- f) den Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von langfristigen Miet- und anderen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründet werden, näheres bestimmt die AGO,
- g) Angebote an Mitglieder, qualifizierte Nachrangdarlehen oder andere Finanzierungsformen zu zeichnen,
- h) die Aufnahme investierender Mitglieder und ihre Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen,
- i) die Zahlung und Höhe einer Rückvergütung,
- j) den Beitritt zu und den Austritt aus Organisationen und Verbänden,
- k) Erteilung und Widerruf der Prokura,
- l) die Verwendung von Rücklagen gemäß § 15.

(2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen bzw. deren Stellvertretung, einberufen.

(3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen oder deren Stellvertretung, falls nichts anderes beschlossen wird.

(4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertretung, anwesend sind.

(5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit der Anwesenden sowohl aus dem Vorstand als auch aus dem Aufsichtsrat findet.

(6) Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten. Die Beschlussfassung kann digital erfolgen.

(7) Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung, die die Durchführung der Generalversammlung betreffen, bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

### **§ 13 Beiräte, Arbeitsgruppen und Projekte**

(1) Es soll ein Quartiersbeirat gebildet werden, in dem die Gebietsteile, Geschäftsbereiche und Projekte der Genossenschaft repräsentiert sind. Der Beirat dient der Information und Abstimmung über die Entwicklung und Pläne der Genossenschaft. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

(2) Die Generalversammlung und der Aufsichtsrat können die Bildung weiterer Beiräte und Arbeitsgruppen zur Beratung der Organe der Genossenschaft beschließen. In dem Beschluss sind jeweils Zusammensetzung und thematischer Auftrag festzulegen.

### **§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird,

- ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist

- oder er von einer Verbindlichkeit zu befreien ist

- oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Besteht die Besorgnis der Befangenheit eines Organmitglieds, beschließt das Organ über dessen Mitwirkung an der Beschlussfassung ohne Beteiligung des betreffenden Organmitglieds. Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Aufsichtsrat und Vorstand beschließen für alle Organe nach Anhörung der Generalversammlung einen Compliance-Leitfaden.

### **§ 15 Geschäftsjahr, Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

(1) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Über den Umgang mit dem Jahresüberschuss oder dem Jahresfehlbetrag, der sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses ergibt, entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(3) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.

(4) Bei einem Jahresüberschuss kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Jahresüberschuss in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.

(5) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, bis 100 Prozent des Gesamtwerts der Geschäftsanteile (Nominalwert) erreicht sind.

(7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

(9) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

(10) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf deren Homepage im Internet. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht.

**Berlin, den 13. April 2024**

**ERSTUNTERZEICHNENDE ...**